

## **Inhalt**



#### 1. PKW Nutzung

- 1.1. Benziner / Diesel
- 1.2. Hybridfahrzeuge
- 1.3. reine Elektrofahrzeuge
- 1.4. Arbeitnehmerbeteiligung am Leasing oder am Kaufpreis
- 1.5. Auslagenersatz beim Aufladen eines Hybrid- oder Elektrofahrzeuges
- 1.6. Ladevorrichtung beim Arbeitnehmer
- 1.7. Umsatzsteuer

#### 2. E-Bike / Pedelecs / Fahrräder

- 2.1. zuzüglich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- 2.2. mit Gehaltsverzicht sog. Job-Rad
- 2.3. Schenkung / Übereignung
- 2.4. Umsatzsteuer



Grundsätzliches:

Der Überlassung eines Firmenfahrzeuges folgt immer ein geldwerter Vorteil

- Privatfahrten / Privatnutzung und
- Fahrt Wohnung Arbeitsstätte

Ausnahme: Nutzungsverbot, Fahrtenbuch



#### Grundsätzliches:

Für den geldwerten Vorteil gilt der Bruttolistenneupreis (BLP) inklusive Sonderausstattung; auch bei Gebrauchtfahrzeugen

- Ermittlung anhand der Rechnung / Bestellung
- Bescheinigung / Bestätigung des Autohauses



#### 1.1. Benziner / Diesel

Privatnutzung nach der 1 % Regelung. Teilmonate werden als volle Monate gewertet



#### 1.1. Benziner / Diesel

#### Fahrt Wohnung Arbeitsstätte:

Pauschale Methode:

BLP x 0,03 % x Entfernungs km = € monatl. zu versteuern

Ungeachtet wie viele Fahrten tatsächlich getätigt werden

Bsp: 80.000 € x 0,03 % x 20 km = 480 €



#### 1.1. Benziner / Diesel

Individuelle Methode:

Bsp: 80.000 € x 0,002 % x 20 km x 1 Fahrt = 32 €

Einzelaufzeichnungen zwingend notwendig! (kein Fahrtenbuch)

Ein Wechsel zwischen den Methoden ist nur beim Jahreswechsel oder beim Fahrzeugwechsel möglich.





#### 1.2. Hybridfahrzeuge

Fahrzeuge welche ab dem 01.01.2019 angeschafft wurden (Sonderregelungen für ältere Fahrzeuge)

#### Fahrzeug Voraussetzungen:

01.01.2019 – 31.12.2021: Mindestreichweite von mindestens 40 km 01.01.2022 – 31.12.2024: Mindestreichweite von mindestens 60 km

01.01.2025 - 31.12.2030: Mindestreichweite von mindestens 80 km

#### oder

CO2-Emmission höchstens 50g/km





#### 1.2. Hybridfahrzeuge





#### 1.3. reine Elektrofahrzeuge

Fahrzeuge welche ab dem 01.01.2020 angeschafft wurden (Sonderregelungen für ältere Fahrzeuge)

Voraussetzung: Bruttolistenpreis maximal bei 60.000 €

```
Privatnutzung: \frac{1}{4} BLP x 1 % = \frac{1}{4} Monat Fahrt W / A : \frac{1}{4} BLP x 0,03 % x Entf km = \frac{1}{4} Monat (alternativ) : \frac{1}{4} BLP x 0,002 % x Entf km x Fahrten = \frac{1}{4} Monat
```





#### 1.4. Arbeitnehmerbeteiligung am Leasing oder am Kaufpreis

Jegliche finanzielle Beteiligung am Fahrzeug mindert den geldwerten Vorteil

- Eigenanteil an der Leasingrate
- Benzinkosten
- Einmalbetrag bei Kauf
- Versicherung, Kfz-Steuer etc.





#### 1.4. Arbeitnehmerbeteiligung am Leasing oder am Kaufpreis

Bsp: Der MA hat einen geldwerten Vorteil von 400 € monatlich zu versteuern (1 % v. BLP 40.000 €)

Der MA beteiligt sich mit 100 € an der Leasingrate

Ergebnis: Der MA muss monatlich nur 300 € versteuern





#### 1.5. Auslagenersatz beim Aufladen eines Hybrid- oder Elektrofahrzeuges

Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

Für Elektrofahrzeuge 30 €

Für Hybridfahrzeuge 15 €

Ohne zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

Für Elektrofahrzeuge 70 €

Für Hybridfahrzeuge 35 €



#### 1.6. Ladevorrichtung beim Arbeitnehmer

Überlassung der Ladevorrichtung = steuerfrei

Übereignung der Ladevorrichtung = 25 % pauschal zu versteuern



KARRIERE | CHANCEN ✓ SERVICES ✓ NEWS ✓ TEAM KON

Ott&Partner
Wanke&Nigg

Vorlagen und Downloads:

Damit Ihre tägliche Arbeit einfacher wird!

Wählen Sie Ihr Thema aus und laden Sie das PDF auf Ihren Rechner. Ausgefüllte Formulare können Sie per E-Mail an Ihre

DOWNLOAD VERFAHRENSDOKUMENTATION

AUCH INTERESSANT: UNSERE AKTUELLEN NEWS

Nachweis der

BMF 27.02.2023

BMF 27.03.2023 Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in

BMF 25.04.2023 Behandlung von



#### 1.7. Umsatzsteuer

Überlassung eines Firmen-KFZ durch den AG an den AN zur privaten Nutzung => Entgeltliche Leistung (§ 1 Abs.1 UStG)

Ansatz der privaten Nutzung mit den lohnsteuerlichen Werten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

- Privatfahrten:

- Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte:

- Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung: Bruttolistenpreises

1,0 % des Bruttolistenpreises

0,03 % des Bruttolistenpreises

0,002 % des

⇒ Ergebnis = Bruttowert

⇒ Kein Abschlag von 20 % für Kosten ohne Vorsteuer

⇒ Keine Berücksichtigung von Zuzahlungen des AN



#### 1.7. Umsatzsteuer

Die lohnsteuerlichen Begünstigungen für E-Fahrzeuge (Ansatz der Hälfte bzw. ein Viertel des Bruttolistenpreises) finden umsatzsteuerlich **keine** Anwendung !!!

Stromtanken zusätzlich zum Arbeitslohn => Tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 UStG Jedoch: Stromlieferung ist bereits durch die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung des E-PKW abgegolten





#### **Umsatzsteuer - Beispiel:**

Elektro-PKW mit Bruttolistenpreis € 40.000 AN zahlt monatliche Pauschale € 100

Lohnsteuer		Umsatzsteuer	
(0,25 %)	100	(1 %)	400
	./. 100		./. 0
	60		240
	60		640
Monatliche Versteuerung von € 60		BMG für die USt pro Monat  BMG € 537,82  (€ 640*100/119)  USt € 102,18	
	(0,25 %)	(0,25 %) 100 ./. 100 60 Monatliche Versteuerung	(0,25 %) 100 (1 %)  ./. 100  60  Monatliche Versteuerung von € 60





Grundsätzliches:

Fahrrad: ohne Hilfsmotor jeglicher Art

Pedelec: mit elektrischem Hilfsmotor, maximale Geschwindigkeit 25 km/h kein amtliches Kennzeichen

E-Bike: mit elektrischem Hilfsmotor, Geschwindigkeit über 25 km/h es ist ein amtliches Kennzeichen vorgeschrieben, da es sich verkehrsrechtlich um ein Kraftfahrzeug handelt





## 2.1. Fahrräder / Pedelecs zuzüglich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Die Privatnutzung sowie die eventuelle Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte ist steuerfrei.

- Kein geldwerter Vorteil
- Keine Anrechnung bei der Sachbezugsregelung (50 €)

Mehrfachgewährung ist erlaubt. z. B. für Ehegatten, Kinder

Die tatsächlichen Kosten des Fahrrades sind unbegrenzt.



2.2. Fahrräder / Pedelecs - mit Gehaltsverzicht – sog. Job-Rad (Regelung seit 2020)

Beteiligt sich der Arbeitnehmer an der Leasingrate ganz oder teilweise im Rahmen des Gehaltsverzichtes, so ist die Privatnutzung steuer- und beitragspflichtig. (Eine evtl. Fahrt W/A bleibt steuerfrei)

¼ BLP x 1 % = € monatlich zu versteuern

Die Sachbezugsregelung (50 €) darf/muss nicht in Anspruch genommen werden.

Mehrfachgewährung ist erlaubt. z. B. für Ehegatten, Kinder Die tatsächlichen Kosten des Fahrrades sind unbegrenzt





#### 2.2. Fahrräder / Pedelecs - mit Gehaltsverzicht - sog. Job-Rad

Leasingende – meist nach 3 Jahren

- Rückgabe des Fahrrades/Pedelec an den Händler Ende der Berechnungen
- Rückgabe und Tausch gegen ein Neues Neuberechnung
- Schenkung des Fahrrades
   Restwert des Fahrrades ist amtlich festgelegt mit 40 % des Neupreises
   Folge: geldwerter Vorteil pauschale Versteuerung mit 25 % (durch den AG) möglich



#### 2.3. Fahrrad / Pedelec - Schenkung / Übereignung

Eine Schenkung des Fahrrades an den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil.

Pauschalsteuer mit 25 % durch den Arbeitgeber möglich.

Mehrfachgewährung ist erlaubt, z. B. für Ehegatten, Kinder. Die tatsächlichen Kosten des Fahrrades sind unbegrenzt.





#### Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten

Ist für alle Arbeitnehmer gleich

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte
- Geschäftsführer



#### 2.4. Umsatzsteuer

#### E-Bikes

verkehrsrechtlich ein Kraftfahrzeug, wenn:

- elektrischer Hilfsmotor mit Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h
- amtliches Kennzeichen vorgeschrieben
- => USt wie bei E-PKW vgl 1.



#### 2.4. Umsatzsteuer

#### Fahrräder und Pedelecs

Fahrrad: ohne Hilfsmotor jeglicher Art

Pedelec: mit elektrischen Hilfsmotor, maximale Geschwindigkeit 25 km/h kein amtliches Kennzeichen



## Umsatzsteuer - Betriebliche Fahrräder und Pedelecs

Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

- ⇒ entgeltliche sonstige Leistung § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG
- ⇒ tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG (Überlassung als Vergütung für geleistete Dienste) unabhängig von eventueller Zuzahlung des AN

Gehaltsumwandlung

⇒ entgeltliche sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG des AG an den AN

#### Bemessungsgrundlage USt

- ⇒ Wert, der nicht durch den Barlohn abgegolten ist
- ⇒ Vereinfachung: 1 % -Regelung (der unverbindlichen Preisempfehlung inklusive Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme)
- ⇒ Lohnsteuerliche Begünstigung (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG) findet keine Anwendung
- ⇒ Ergebnis stellt Bruttowert dar, aus dem die USt herauszurechnen ist

- ⇒ Höhe des Gehaltsverzichts
- ⇒ aber Mindest-BMG = entstandene Ausgaben die zum VoSt-Abzug berechtigt haben, hilfsweise 1 % des BLP
- ⇒ Lohnsteuerliche Begünstigung (Minderung von 1 % auf 0,25 %) findet keine Anwendung
- ⇒ Ergebnis stellt Bruttowert dar, aus dem die USt herauszurechnen ist



#### 2.4. Umsatzsteuer - Fahrräder und Pedelecs

### <u>Beispiel</u>

Ein Fahrrad, UVP € 3.200 + e 608 USt wird zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen

- ⇒ LSt-frei § 3 Nr. 37 EStG
- ⇒ Umsatzsteuer: BMG 1 % x € 3.800 (abgerundet auf volle € 100) = € 38 (Bruttowert)
- $\Rightarrow$  € 38 x 100/119 = € 31,93 (Nettowert)
- ⇒ € 31,93 \* 19 % = € 6,07 (Umsatzsteuer)





#### 2.4. Umsatzsteuer - Fahrräder und Pedelecs

- Fahrtenbuchmethode bei einem Fahrrad nicht möglich
- Keine entgeltliche Überlassung, wenn die unverbindliche Preisempfehlung für das Fahrrad zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme weniger als € 500 beträgt
  - => keine USt, aber VoSt-Abzug für den Erwerb des Fahrrads weiterhin möglich



#### Umsatzsteuer

- Stromtanken für betriebliche Fahrräder und Pedelecs

#### Stromtanken zusätzlich zum Arbeitslohn

⇒Tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 UStG

#### ⇒Jedoch:

Stromlieferung ist bereits durch die Umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrradüberlassung abgegolten Stromtanken gegen Gehaltsverzicht

⇒Strom-Bemessungsgrundlage = Höhe des Gehaltsverzichts



#### 2.4. Umsatzsteuer

Kauf eines Fahrrads vom Arbeitgeber

Gegen besonders berechnetes Entgelt

- ⇒ Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG
- ⇒ BMG = das vom AN zu leistende Entgelt

Jedoch: Anwendung der Mindest-BMG (Wiederbeschaffungskosten für den AG), wenn sie den vereinbarten Betrag übersteigt.



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



#### Sandra Röhrle

Personalfachkauffrau (IHK)

Telefon: 0821 50301-27 roehrle@ott-partner.de

#### Nicole Egger

Steuerberaterin

Telefon: 0821 50301-250 egger@ott-partner.de